

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC250023 vom 11. März 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GC250023

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC250023 du 11 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC250023 del 11 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl Nr. 2023-047-361 vom 1. Februar 2024 bestrafte das Stadt- richteramt Zürich (fortan: Stadtrichteramt) die Einsprecherin wegen mehrfachen Überschreitens der zulässigen Parkzeit auf einem gebührenpflichtigen Parkfeld (Parkuhr) am 13. Mai 2023 als Lenkerin des Personenwagens VW Polo mit dem Kontrollschild 1 (D), am 17. August 2023 als Lenkerin des Personenwagens Opel mit dem Kontrollschild 2 (D), am 25. August 2023, 30. August 2023, 1. September 2023 und 7. September 2023 als Lenkerin des Personenwagens Skoda mit dem Kontrollschild 3 (D), sowie wegen Falschparkierens am 2. Oktober 2023 und 3. Ok- tober 2023 als Lenkerin des Personenwagens VW Polo mit dem Kontrollschild 1 (D) mit einer Busse von insgesamt Fr. 380.–. Zudem wurden ihr Kosten und Ge- bühren von Fr. 330.– auferlegt (act. 13). Dieser Strafbefehl wurde der Einspreche- rin am 14. Februar 2024 zugestellt (act. 13/3).

E. 2

Dagegen erhob Rechtsanwalt MLaw X._____ beim Stadtrichteramt namens und im Auftrag der Einsprecherin am 15. Februar 2024 Einsprache und begründete diese nach Akteneinsicht mit Eingabe vom 25. März 2024 bzw. mit Stellungnahme vom 29. Juli 2024 (act. 14; act. 14/1; act. 18; act. 20).

E. 3

Nach ergänzend durchgeführter Untersuchung überwies das Stadtrichteramt am 12. August 2024 die Akten erstmals an das hiesige Einzelgericht des Bezirks- gerichts Zürich zur Durchführung des Hauptverfahrens bzw. mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (act. 22). Mit gerichtlicher Verfügung vom 23. August 2024 wurde der Strafbefehl Nr. 2023-047-361 des Stadtrichteramtes vom 1. Fe- bruar 2024 infolge Formungültigkeit aufgehoben und der Fall zur Durchführung ei- nes neuen Vorverfahrens an das Stadtrichteramt zurückgewiesen (act. 23).

E. 3.1

Tatbestand Das Stadtrichteramt würdigt das Verhalten der Einsprecherin am 13. Mai 2023, 17. August, 25. August, 30. August 2023, 1. und 7. September 2023 als mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln durch fahrlässiges Überschreiten der zulässigen Parkzeit im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 48 Abs. 3 und 4 SSV, Art. 48b Abs. 1 SSV und Art. 65 Abs. 13 SSV. Zudem habe sich die Einsprecherin am 2. und 3. Oktober 2023 der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch fahrlässiges Falschparkieren im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 79 Abs. 6 SSV schuldig ge- macht (act. 26/1). Die rechtliche Würdigung des

Stadtrichteramt trifft zu und wird von der Einsprecherin weder auf der objektiven noch grundsätzlich auf der subjektiven Tatbestandsebene beanstandet, zumal sich die Einsprecherin – wie erwähnt – aus Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen im Recht sieht (act. 18; act. 36). Folglich sind die Tatbestände der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch

- 6 - fahrlässiges Überschreiten der zulässigen Parkzeit im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 48 Abs. 3 und 4 SSV, Art. 48b Abs. 1 SSV und Art. 65 Abs. 13 SSV sowie durch fahrlässiges Falschparkieren im Sinne im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 79 Abs. 6 SSV vorliegend erfüllt.

E. 3.2

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

E. 3.2.1

Die Einsprecherin wendet indes rechtfertigend ein, dass sie sowohl schwer- als auch gehbehindert sei und ihr daher auch ohne gültige Behindertenparkkarte ein unbeschränktes Parkrecht zustehe. Nachdem ihr die Behindertenparkkarte vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (fortan: Strassenverkehrsamt) aufgrund ihres Aufenthaltsstatus als Grenzgängerin verwehrt und sie an die deutschen Behörden verwiesen worden sei, habe sie in Deutschland um rückwirkende Erteilung einer EU-Parkausweises ersucht. Das Verfahren vor den deutschen Behörden habe so lange gedauert, dass sie eine Untätigkeitsklage eingereicht habe, welche bis heute pendent sei. Sie habe im März 2024 zudem erfolglos mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Zürich, E._____, Kontakt aufgenommen. Nachdem die Einsprecherin im Jahre 2023 ihren festen Wohnsitz in der Schweiz angemeldet habe, sei ihr am 15. Oktober 2023 vom Strassenverkehrsamt schliesslich eine auf fünf Jahre befristete Behindertenparkkarte ausgestellt worden. Angesichts des grenzüberschreitenden Zuständigkeitskonflikts sowie der Verfahrensverzögerung seitens der deutschen Behörden dürfe ihr der Umstand, dass sie im Bussenzeitraum noch nicht im Besitz einer Behindertenparkkarte gewesen sei, nicht angelastet werden. Zudem sei ihr mehrfach behördlich versichert worden, dass ihre Schwerbehindertenkarte analog zur Behindertenparkkarte für Parkerleichterungen ausreiche. Als Beweise für ihre Schwerbehinderung liess die Einsprecherin neben der mehrfach aktenkundigen Kopie eines kaum lesbaren unbefristeten Schwerbehindertenausweises einer nicht weiter eruierbaren Ausstellungsbehörde (act. 1/3; act. 2/3; act. 3/3 etc.) sowie eines offenbar in F._____[Deutschland] ausgestellten ärztlichen Attests von Dr. med. G._____ vom 18. August 2014, worin ihre Mobilitätseinschränkung und die Notwendigkeit eines Fahrzeuges bestätigt werden (act. 1/4; act. 2/4; act. 3/4 etc.) anlässlich der Hauptverhandlung ein Schreiben von Dr. med. H._____, FMH für Radiologie und Nuklearwissenschaft,

- 7 - Medizinische Radiologisches Institut, Zürich, vom 13. April 2024 an den die Einsprecherin mutmasslich behandelnden Dr. med. univ. I._____, Permanence Medical Center Sihlquai, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Zürich, über die Fragestellung "Diskushernie?" und mit Verweis auf das gleichentags erfolgte MRI der Brust- und Lendenwirbelsäule einreichen (act. 35). Die Einsprecherin be ruft sich schliesslich auch auf das Behindertengleichstellungsgesetz und lässt ausführen, dass die Verzögerung der Ausstellung einer Behindertenparkkarte zu einer diskriminierenden Behandlung geführt habe und sie die übertretungsstrafrechtlichen Verfehlungen deshalb

habe begehen müssen, um ihrer Arbeitstätigkeit nachgehen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (act. 18/1/1-5; act. 36; Prot. S. 10 ff.).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 57 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV, Art. 65 Abs. 5 SSV und Anhang 3 Ziff. 2 SSV ist gehbehinderten Personen das Parkieren auf Parkplätzen mit einer "Parkkarte für behinderte Personen" zeitlich unbeschränkt gestattet, sofern der übrige Verkehr nicht gefährdet oder unnötig behindert wird und in unmittelbarer Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind (Art. 20a Abs. 2 VRV). Die Parkkarte wird Personen ausgestellt, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen können (Art. 20a Abs. 5 VRV). Gemäss Anhang 3 Ziff. 2 SSV entfaltet einzig die blaue Parkkarte für behinderte Personen die entsprechende Parkierungs- erleichterung im Sinne von Art. 20a Abs. 1 VRV.

E. 3.2.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz von gehbehinderten Personen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren ein entsprechender Ausweis gefordert wird. Das Vorbringen der Einsprecherin, wonach ihr aufgrund ihrer Schwerbehinderung auch ohne Behindertenparkkarte ein unbeschränktes Parkrecht zustehe, erhellt vor diesem Hintergrund nicht. Die Einsprecherin schilderte während der Strafuntersuchung mehrfach, wie sie zunächst beim Strassenverkehrsamt und hernach beim zuständigen deutschen Amt um eine entsprechende Behindertenparkkarte ersucht habe (act. 1-8/2; act. 18/1; act. 36; Prot. S. 10 ff.). Die gemäss aktueller gesetzlicher Grundlage bestehende Notwendigkeit einer solchen Behindertenparkkarte war ihr folglich durchaus bewusst, ansonsten hätte sie sich nicht um deren Besorgung bemüht. Die Einsprecherin wurde

- 8 - zudem seitens der Stadtpolizei Zürich mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass der Schwerbehindertenausweis alleine kein Parkausweis für das unbeschränkte Parkieren darstelle und sie die entsprechende "Parkkarte für behinderte Personen" oder den "Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union" benötige (act. 1/5; act. 2/5; act. 3/5 etc.). So monierte die Einsprecherin anlässlich der Hauptverhandlung auch, wegen der fehlenden Behindertenparkkarte mit Parkbussen geradezu überschwemmt worden zu sein (Prot. S. 11). Letztlich wurde die Einsprecherin bereits mit – von der Einsprecherin selbst zitierten (act. 20 S. 1) – Endverfügung des hiesigen Einzelgerichts vom 30. August 2023 (Geschäfts-Nr. GC230093-L) darauf hingewiesen, dass nach gerichtlicher Einschätzung der Schwerbehindertenausweis zur unbeschränkten Parkberechtigung nicht ausreiche. Folglich erweist sich das diesbezügliche Vorbringen der Einsprecherin als nicht stichhaltig.

E. 3.2.4

Wenn die Einsprecherin anlässlich der Hauptverhandlung überdies ausführen lässt, dass sie auf die ihr gegenüber getätigten behördlichen Zusicherungen habe vertrauen dürfen, wonach der Schwerbehindertenausweis als Parkberechtigung ausreiche, ist ihr nicht vorbehaltlos zu folgen. Sie lässt in diesem Zusammenhang vorbringen, dass auch das Statthalteramt des Bezirks Horgen bei der mit Verfügung vom 25. April 2023 erfolgten Einstellung der Strafuntersuchung Nr. ST.2023.1594 festgestellt habe, dass ihr kein schuldhaftes Verhalten angelastet werden könne (act. 36 S. 4 mit Verweis auf act. 18/1/4). Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 habe die zuständige Fachstelle der Stadtpolizei Zürich

mitgeteilt, dass der Einsprecherin aufgrund der geschilderten Umstände und gestützt auf interne behördliche Abklärungen keine Übertretung angelastet werden könne und deshalb sämtliche Parkbussen vom Juni 2023 annulliert würden (act. 36 S. 4 f. mit Verweis auf act. 18/1/5). Vom Schreiben der Stadtpolizei Zürich vom 15. August 2023, worin deren bisherige Einschätzung revoziert und auf die Nichtaufhebung künftiger Parkbussen hingewiesen worden sei, habe die Einsprecherin wegen der Bussenflut zu- mindest im August 2023 keine Kenntnis gehabt (act. 36 S. 5 f. mit Verweis auf act. 1/8). Zudem sei ihr mit polizeilichen Schreiben vom 24. August 2023 sowie vom 1. und 7. September 2023 eine Überprüfung ihrer Bussen in Aussicht gestellt worden, sollte die Behindertenparkkarte noch eingereicht werden, weshalb sie auch in

- 9 - diesem Zeitraum auf die Aufhebung der Parkbussen bzw. ihr schuldloses Verhalten vertraut habe (act. 36 S. 5 ff. mit Verweis auf act. 18/1 S. 5; Prot. S. 10 ff.).

E. 3.2.5

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 21 StGB). Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (Urteil des Bundesgerichtes 6B_993/2016 vom 24. April 2017 E. 3.2 m.w.H.). Zureichend ist ein Grund gemäss Art. 21 StGB nur, wenn dem Täter aus seinem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen. Das Gesetz verlangt damit vom Täter eine Gewissensanspannung, eine gewissenhafte Überlegung oder ein Erkundigen bei Behörden oder vertrauenswürdigen Personen. Unterlässt er dies, obgleich zu solchem Tun Anlass bestand, so handelt er in einem vermeidbaren und damit nach Art. 21 StGB unerheblichen Rechtsirrtum (BGE 104 IV 217 E. 3a f.).

E. 3.2.6

Die Einsprecherin legte in ihrer begründeten Einsprache sowie anlässlich der Hauptverhandlung insofern zwar nachvollziehbar und überzeugend dar, dass sie nach Erhalt der Einstellungsverfügung des Statthalteramts des Bezirks Horgen vom 22. Mai 2023 hinsichtlich des Strafbefehls Nr. ST.2023.1594 vom 25. April 2023 sowie des Schreibens der Stadtpolizei Zürich vom 20. Juli 2023, worin die Aufhebung der acht Parkbussen im Zeitraum vom 16. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2023 in Aussicht gestellt wurde, auf eine Parkberechtigung vertraut habe. Dabei handelte es sich in beiden Fällen um die dafür zuständigen Übertretungsstrafbehörden, wobei die Stadtpolizei Zürich auch für die Ahndung der vorliegenden Parkbussen zuständig war (§ 19 in Verbindung mit § 23 POG). Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der inhaltlich deckungsgleichen Zusicherungen, welche soweit erkennbar vorbehaltlos erfolgten, bestehen durchaus ernsthafte Zweifel an einem damals schuldhaften Verhalten der Einsprecherin nach Erhalt der Einstellungsverfügung vom 22. Mai 2023 bzw. des Schreibens vom 20. Juli 2023.

- 10 -

E. 3.2.7

Allerdings wurde die Einsprecherin mit dem aktenkundigen Schreiben der Stadtpolizei Zürich vom 15. August 2023 explizit darauf hingewiesen, es habe sich nach

weiterführenden Abklärungen herausgestellt, dass es sich bei dem jeweils durch die Einsprecherin im Fahrzeug aufgelegten Schwerbehindertenausweis nicht um eine eigentliche Behindertenparkkarte gehandelt habe. Parkerleichterungen würden aber nur mit einem EU-einheitlichen Sonderparkausweis gewährt und künftige Bussen würden entsprechend nicht mehr aufgehoben werden (act. 1/8). Zwar ist – mit der Verteidigung – festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, wann der Einsprecherin dieses Schreiben zugestellt worden ist. Die Einsprecherin erklärte in ihrem schriftlichen Einwand vom 23. August 2023 gegenüber der Stadtpolizei Zürich indes, dass sie deren künftige Korrespondenz ausschliesslich per E-Mail wünsche und sie mit der unverschlüsselten Übermittlung derselben einverstanden sei (act. 2/2). In der Folge wurde die Einsprecherin mit Schreiben der Stadtpolizei Zürich vom 24. August 2023 abermals auf die Notwendigkeit einer Behindertenparkkarte hingewiesen, welches Schreiben aktenkundig noch gleichentags, um 15.17 Uhr, per E-Mail an die von ihr angegebene E-Mailadresse versandt worden ist (act. 2/5). Der Erhalt und die Kenntnis des Inhalts dieser E-Mail per 24. August 2023, um 15.17 Uhr, und der weiter ihr per E-Mail übermittelten polizeilichen Schreiben ist der Einsprecherin deshalb im weiteren Verlauf anzurechnen (vgl. Art. 86 StPO; act. 2/5; act. 3/5; act. 4/5; act. 5/5; act. 6/5; act. 7/5). Spätestens ab dem 24. August 2023, um 15.17 Uhr, hätte der Einsprecherin damit bewusst sein müssen, dass die frühere Zusicherung der Stadtpolizei Zürich, wonach ihr keine Übertretung der Parkvorschriften angelastet werden könne, revoziert worden ist, bzw. die Schwerbehindertenkarte für eine unbeschränkte Parkberechtigung offenkundig nicht ausreicht.

E. 3.2.8

Ferner vermag auch das Vorbringen der Einsprecherin, wonach sie angesichts der Schreiben der Stadtpolizei Zürich vom 24. August 2023, 1. und 7. September 2023, worin eine Bussenüberprüfung bei Nachreichen der Behindertenparkkarte in Aussicht gestellt werde, weiterhin auf ihr schuldloses Verhalten vertrauen dürfen (act. 36 S. 7), aufgrund der bereits dargelegten Kenntnislage der Einsprecherin nicht zu überzeugen. Bei diesen polizeilichen Mitteilungen handelt es sich offenkundig nicht um vorbehaltlose behördliche Zusicherungen der Straflosigkeit.

- 11 - keit. In den erwähnten Antwortschreiben der Stadtpolizei Zürich wird lediglich festgehalten, dass, sollte die Einsprecherin eine mittlerweile erhältlich gemachte Behindertenparkkarte innert 30 Tagen nachreiche, die Bussen nochmals geprüft würden (act. 2/5; act. 3/5; act. 4/5; act. 5/5). Eine diesfalls erfolgende automatische Aufhebung ihrer Parkbussen wurde ihr damit gerade nicht in Aussicht gestellt. Es leuchtet somit nicht ein, wenn sich die Einsprecherin auch nach Erhalt des Schreibens der Stadtpolizei Zürich vom 24. August 2023 noch auf einen entsprechenden Verbotsirrtum oder auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen will.

E. 3.2.9

Im Ergebnis kann der Einsprecherin für den Zeitraum vom 22. Mai 2023 (Einstellungsverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Horgen) bis zum 24. August 2023 (Schreiben der Stadtpolizei Zürich) aufgrund der falschen Behördenankünfte kein schuldhaftes Verhalten zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Einsprecherin ist deshalb in Bezug auf den Anklagevorwurf wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreitens der zulässigen Parkzeit um zwei Stunden auf einem gebührenpflichtigen Parkfeld (Parkuhr) vom 17. August 2023 freizusprechen.

E. 3.2.10

Weiter lässt die Einsprecherin einwenden, dass ihr infolge behördlicher Weigerung bzw. Verzögerungen die Behindertenparkkarte zu spät ausgestellt worden und sie deshalb diskriminiert worden sei, weshalb ihr nichts anderes übrig geblieben sei, als die Parkierungserleichterungen schon vor Erhalt der Behindertenparkkarte in Anspruch zu nehmen, quasi zum Ausgleich dieses Nachteils bzw. zur Erreichung ihres berechtigten Ziels, ein eigenständiges Leben zu führen. Mit anderen Worten werde die vermeintliche Strassenverkehrsregelverletzung durch die Wahrung berechtigter, höherer Ziele legitimiert, was sich aus dem verfassungsmässig statuierten Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK ergebe (act. 36 S. 8 ff.).

E. 3.2.11

Die Einsprecherin gibt zwar an, seit 2020 in der Schweiz gemeldet zu sein. Zuerst aber offenbar noch als Grenzgängerin und Wochenaufenthalterin (Prot. S. 7; act. 36 S. 2 f.). Als solche hatte sie noch keinen Anspruch auf eine Behindertenparkkarte (act. 36 2 f.). Die Einsprecherin verfügt seit Sommer 2023 in J. _____ ZH über einen festen Wohnsitz und erhielt demzufolge die Aufenthaltsbewilligung B

- 12 - (act. 36 2 f.). Am 15. Oktober 2023 stellte ihr das Strassenverkehrsamt eine für fünf Jahr gültige Behindertenparkkarte aus (act. 18/1/3). Aus den Akten geht weder hervor noch wurde seitens der Einsprecherin substantiiert begründet bzw. belegt, inwiefern die erst zwischenzeitlich, d.h. ab Sommer 2023 zuständig gewordenen Zürcher Behörden das Ausstellungsverfahren rechtswidrig verzögert haben sollen. Die Einsprecherin legte weder während des Vorverfahrens noch im Hauptverfahren irgendwelche Belege ins Recht, welche darlegen würden, wie sie sich bei den jeweils zuständigen Behörden in Deutschland oder später in der Schweiz mit entsprechender Anspruchsgrundlage (erfolglos) um die Ausstellung einer Behindertenparkkarte bemüht hätte. In Anbetracht der Dauer des Verfahrens vor dem Strassenverkehrsamt Zürich, welches von Sommer 2023 bis zur Ausstellung der Behindertenparkkarte Mitte Oktober 2023 nur wenige Monate in Anspruch genommen hat, kann nicht ernsthaft von einer Verfahrensverzögerung gesprochen werden. Der Einsprecherin wäre es ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, beispielsweise Belege für einen (bereits früher erfolgten) Antrag beim Strassenverkehrsamt für die "Parkkarte für behinderte Personen", für das angeblich seit Jahren hängige Verfahren vor den deutschen Behörden oder weiterer diesbezüglicher Behördenkorrespondenz einzureichen. Dass es der Einsprecherin in dieser langen Zeit, in welcher sie angeblich bereits unter der massgeblichen Mobilitätseinschränkung leide und zur Bestreitung eines diskriminierungsfreien Lebens auf ein Auto und gar bedingungslose Parkmöglichkeiten angewiesen sei, nicht gelungen sein will, in Deutschland eine entsprechende Parkerleichterung zu erwirken, erstaunt. So blieb die Einsprecherin im vorliegenden Verfahren jeglichen Nachweis über allfällige (erfolglose) Bemühungen zur Beschaffung einer gültigen Behindertenparkkarte in der Schweiz oder in Deutschland schuldig, weshalb ihre diesbezüglichen Vorbringen als unlegte Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind. Dem Vorwurf der Verletzung des Diskriminierungsverbots fehlt damit die Grundlage.

E. 3.2.12

Auch ihre Behauptungen hinsichtlich des geltend gemachten Rechtfertigungsgrunds der Wahrung berechtigter höherer Interessen blieben gänzlich unlegte. Gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt dieser aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund, dass die Tat ein notwendiges und angemessenes Mittel ist, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, sie insoweit den einzig möglichen Weg

- 13 - darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht (BGE 134 IV 216 E. 6.1). Vorliegend ist unklar, weshalb und wofür die Einsprecherin zur Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit bzw. zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens notwendigerweise die vorgenannten Parkregelverstösse hätte begehen müssen. So erklärte sie anlässlich der Hauptverhandlung lediglich pauschal, dass sich an der B.____-strasse in Zürich ... ihr Hausarzt und ein Bioladen befinden würden, wo sie aufgrund ihrer Chemikalienunverträglichkeit einkaufen müsse; anlässlich der Parkzeitüberschreitung vom 25. August 2023 am C.____ [Strasse] 6 in Zürich ... habe sie wahrscheinlich ein Café besucht (Prot. S. 11 ff.). Bei den beiden Tatorten vom 2. und 3. Oktober 2023 an der D.____-strasse 7/ 8 in Zürich ... dürfte es sich mutmasslich um ihren damaligen Arbeitsort beim K.____ handeln, wobei sie diesbezügliche Ausführungen gänzlich unterliess. Augenfällig ist, dass die Einsprecherin anlässlich der heutigen Hauptverhandlung, welche eingeständenerweise nur einen beschränkten Eindruck zu vermitteln vermag, gegenüber dem erkennenden Gericht weder Mobilitätseinschränkungen noch Anzeichen von Atemproblemen erkennen liess. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Einsprecherin zumindest kurze Gehdistanzen ohne weiteres zurücklegen kann. Weder aus dem aktenkundigen Arztzeugnis in Kopie aus dem Jahr 2014 noch aus dem neu eingereichten wenig erhellenden MRI-Schreiben an den behandelnden Arzt der Einsprecherin geht Gegenteiliges hervor. Die Einsprecherin versäumte es gänzlich darzulegen, inwiefern ihr keine andere Möglichkeit geblieben sein soll, als die genannten strassenverkehrsrechtlichen Verstösse zu begehen. Der Einsprecherin wäre demnach zumutbar gewesen, zur Verrichtung ihrer Einkäufe entweder die öffentlichen Verkehrsmittel oder eine legale Parkmöglichkeit zu benützen oder eben einen anderen Verkaufsladen mit den von ihr benötigten allgenreifen Bioprodukten, welche in der Stadt Zürich und Umgebung zahlreich, teils mit Gratisparkplätzen oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar vorhanden sind, aufzusuchen. Das Gleiche hat für den Besuch eines Cafés und letztlich auch für ihre Arbeit zu gelten. Darüber hinaus ist der Einsprecherin auch zu widersprechen, wenn sie geltend machen will, dass es an den jeweiligen Örtlichkeiten keine legalen Parkalternativen gegeben habe. In der Gegend um die B.____-strasse in der Zürcher Innenstadt sind in kurzer Gehdistanz mehrere zugegebenermassen kostenpflichtige – Parkhäuser mit zeitlich unbeschränkten

- 14 - Parkmöglichkeiten vorhanden, so beispielsweise das Parkhaus L.____ (https://www.parking.ch/de/parkings/zuerich/parkhaus-L.____). Gleiches gilt hinsichtlich des Übertretungstatortes am C.____ [Strasse] 6 in Zürich, wo sich in Gehdistanz das Parkhaus M.____ befindet (https://www.parking.ch/de/parkings/zuerich/parking-M.____). Hinsichtlich der beiden Vorwürfe des Falschparkierens vom 2. und 3. Oktober 2023 auf nicht für Personenfahrzeuge vorgesehenen Bus- und Lastwagenparkplätzen ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Einsprecherin von der Stadtpolizei Zürich bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite Parkplätze zur unbeschränkten Benutzung (bis zu sechs Stunden) befänden (act. 8/5). Nach dem Gesagten kann die Einsprecherin auch aus diesem aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 3.2.13

Indem die Einsprecherin einmal noch vor der ersten (falschen) behördlichen Zusicherung der Rechtmässigkeit ihres Parkverhaltens vom 22. Mai 2023 und wiederum ab dem 24. August 2023 mehrfach durch die im Strafbefehl umschriebenen Parkverstösse ihr nicht zustehende Parkerleichterungen in Anspruch genommen hat, ohne sich vorgängig der Legalität ihres Vorgehens zu versichern, hat sie zumindest pflichtwidrig unvorsichtig die entsprechenden Parkvorschriften verletzt.

E. 3.2.14

Bereits an dieser Stelle ist die Einsprecherin der Vollständigkeit daran zu erinnern, dass auch mit gültiger Behindertenparkkarte kein bedingungsloses Parkrecht einhergeht und die Vorgaben gemäss Art. 20a VRV einzuhalten sind.

E. 3.2.15

Abschliessend ist festzuhalten, dass angesichts der Vielzahl der vorliegend zu beurteilenden strassenverkehrsrechtlichen Regelverstösse weder ein Freispruch, eine Verfahrenseinstellung noch eine Strafbefreiung im Sinne von Art. 100 Abs. 2 SVG oder – wie die Einsprecherin opportunitätshalber beantragen lässt (act. 36 S. 10 f.) – im Sinne von Art. 52 StGB i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StPO in Frage kommt. Es erscheint vorliegend – wie noch zu zeigen sein wird – weder das Verschulden der Einsprecherin noch die Tatfolgen als für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen besonders leicht oder geringfügig. Im Gegenteil kann das eigenmächtige Vorgehen der Einsprecherin keinen Rechtschutz beanspruchen.

- 15 - 4. Fazit Die Einsprecherin hat sich der mehrfachen fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 48 Abs. 3 und 4 SSV, Art. 48b Abs. 1 SSV und Art. 65 Abs. 13 SSV schuldig gemacht, indem sie am 13. Mai 2023, zwischen 11.28 Uhr und 15.42 Uhr, an der B.____-strasse 4 in Zürich Kreis ..., am 25. August 2023, um 13.37 Uhr, am C.____ [Strasse] 6 in Zürich Kreis ..., am 30. August 2023, 17.24 Uhr, an der B.____-strasse 5 in Zürich Kreis ... sowie am 1. September 2023, zwischen 10.06 Uhr und 11.03 Uhr, und 7. September 2023, um 11. 55 Uhr, je an der B.____-strasse 5 in Zürich Kreis ... die zulässige Parkzeit überschritten hat. Vom Vorwurf der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit am 17. August 2023 an der B.____-strasse 5 in Zürich Kreis ... ist die Einsprecherin freizusprechen. Die Einsprecherin ist zudem der mehrfachen fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln durch fahrlässiges Falschparkieren im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 79 Abs. 6 SSV schuldig zu sprechen, indem sie ihren Personenwagen am 2. Oktober 2023 an der D.____-strasse 8 und am 3. Oktober 2023 an der D.____-strasse 7 je im Zürcher Kreis ... auf einem für diese Fahrzeugart nicht zulässigen Parkplatz parkiert hat. III. Sanktion 1. Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer sich der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig macht. Entsprechend ist von einem abstrakten Strafraumen einer Busse bis zu Fr. 10'000.– auszugehen (Art. 106 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Die Busse ist in Abhängigkeit der Verhältnisse des Täters so zu bemessen, dass sie dem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Hat der Täter gegen mehrere Vorschriften verstossen, für die eine Ordnungsbusse vorgesehen ist, so ist das Asperationsprinzip anzuwenden, sofern die Widerhandlungen räumlich und zeitlich in keinem Zusammenhang stehen (vgl. OFK-SCHLEGEL/JUCKER N 1 zu Art. 5 OBG).

- 16 - 2. Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass die Einsprecherin fünf Mal die ordentliche Parkzeit, einmal um über vier Stunden (, aber weniger als zehn Stunden) und jeweils viermal um weniger als zwei Stunden überschritten hat. Zudem parkierte sie zweimal auf nicht für Personenfahrzeuge vorgesehenen Parkplätzen. In subjektiver Hinsicht handelte die Einsprecherin fahrlässig, wobei es ihr möglich und zumutbar gewesen wäre, sich regelkonform zu verhalten. Immerhin kann zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Behinderung die Inanspruchnahme legaler Parkalternativen mit einem gewissen Aufwand verbunden gewesen sein dürfte. Gleichwohl mutet das Vorgehen der Einsprecherin angesichts der wiederholten Verzeigungen als eher eigensinnig und eigenmächtig an, setzte sie sich doch – zumindest aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit – während mehrerer Monate über die geltenden Strassenverkehrsregeln hinweg. Das Verschulden ist insgesamt trotzdem noch als leicht zu qualifizieren. 3. Zu ihren finanziellen Verhältnissen gab die Einsprecherin anlässlich der Hauptverhandlung an, derzeit krankgeschrieben zu sein und ein Krankentaggeld von monatlich ca. Fr. 4'000.– netto zu erhalten. Sie verfüge über ein Vermögen von rund Fr. 10'000.– und habe Darlehensschulden in der Höhe von Fr. 22'000.– (Prot. S. 8 f.). 4. Unter Berücksichtigung des leichten Tatverschuldens sowie der bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Einsprecherin erweist sich vorliegend eine Gesamtbusse von Fr. 340.– für alle sieben Parkverstösse als angemessen.

E. 4

Nach Durchführung des neuen Vorverfahrens mit der Anpassung der – nun gültigen – Unterzeichnungsform überwies das Stadtrichteramt den erneut eröffneten, aber inhaltlich identischen Strafbefehl Nr. 2023-047-361 vom 1. Februar 2024 an das hiesige Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich mit dem Antrag, den Strafbefehl unter Kostenaufgabe (inkl. zusätzliche Untersuchungskosten von Fr. 330.–)

- 4 - an die Einsprecherin zu bestätigen (act. 29). Mit gerichtlicher Verfügung vom 12. Februar 2025 wurde zur Hauptverhandlung auf den 11. März 2025 vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien eine zehntägige Frist zur Stellung von Beweismitteln angesetzt (act. 31/1-4).

E. 5

Vorliegend sind der Einsprecherin die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, womit eine Entschädigung für die anwaltlichen Aufwendungen ihrer erbetenen

- 18 - Verteidigung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zudem handelt es sich bei der ihr vorgeworfenen fahrlässigen Parkzeitüberschreitung vom 17. August 2023 um einen Übertretungsvorwurf von geringstmöglicher strafrechtlicher Bedeutung. Der Beizug eines Wahlverteidigers erscheint vorliegend mangels Schwere und Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen nicht angezeigt. Nach dem Gesagten ist der Einsprecherin hinsichtlich des Freispruchs betreffend des Vorfalles vom 17. August 2023 keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.